



REGLEMENT

Benützung des Clublokales auf der Sportanlage Ritzer, Küttigen

1) Zweck / Rechte / Pflichten

Das Benützungsrecht des Clublokales wird in diesem Reglement geregelt.

Der FC Küttigen hat das Nutzungs- und Betriebsrecht des Clublokals für eine mit dem Gemeinderat vereinbarte Zeitdauer; diese beträgt 15 Jahre ab schlüsselfertiger Übergabe und Inbetriebnahme des neuen Garderobengebäudes. Nach Ablauf dieser Frist werden Nutzung und Betrieb neu verhandelt.

Der FC Küttigen ist Eigentümer der mobilen und somit nicht fix eingerichteten Kücheneinrichtungen im Clublokal (bspw. Kaffeemaschine etc.). Der Unterhalt und Ersatz dieser Einrichtungen liegen in der Verantwortung des Fussballclubs. Der Unterhalt und Ersatz fixer Einrichtungsgegenstände bzw. -einbauten wie Kühlschränke, Abwaschmaschine, Kochherd, Backofen o.ä. liegt in der Verantwortung der Gemeinde.

Die Benützung der Räumlichkeiten für andere Vereine oder Drittpersonen bzw. Unternehmen und Institutionen ist vorgesehen. Entsprechende Benutzungsanträge sind bei der Gemeindeverwaltung zu platzieren. Die Gemeinde spricht sich vor der Entscheidungsfindung mit dem zuständigen Vertreter des FC Küttigen (Leiter Infrastruktur und Spielbetrieb) ab. Die Bedürfnisse des FC Küttigen aus dem ordentlichen Trainings- und Spielbetrieb gehen dabei vor.

Details und Auflagen werden im Rahmen einer separaten Benützungsbewilligung geregelt.

2) Benützung

Zur Benützung stehen jeweils das Clublokal, der Gastro-Aussenbereich sowie die WC-Anlagen im Gastroteil zur Verfügung. Die Fremdbenützung des Clublokals steht unter der Aufsicht des FC Küttigen. Die detaillierte Ausprägung der Nutzung der Küche im Gastrobereich erfolgt in Absprache zwischen dem FC Küttigen und dem Mieter.

Der jeweilige Benützer des Clublokals ist für verursachte Schäden haftbar. Schäden am Mobiliar, Gebäude usw. müssen vom Benützer separat beglichen werden.

Bei Fremdvermietungen ist die Reinigung des Clublokals samt WC-Anlagen, des Gastro-Aussenbereichs sowie der dazugehörenden Nebenräumen Sache des Fussballclubs. Die Reinigung kann an den Fremdnutzer delegiert werden.

Bei ungenügenden Aufräum- oder Reinigungsarbeiten insbesondere der Terrasse im Aussenbereich und der WC-Anlagen kann der zuständige Hauswart nach vorgängiger Rücksprache mit der zuständigen Person des FC Küttigen (Leiter Infrastruktur & Spielbetrieb) eine Nachreinigung anordnen.

3) Benützungsgebühren

Die Gebühren inkl. Strom und Wasser betragen:

3.1 Für Einwohner*innen von Küttigen	Fr. 200.00
3.2 Für Auswärtige	Fr. 400.00
3.4 Für Vereine aus Küttigen*	Fr. 200.00
3.5 Für Behörden und Angestellte (Gruppen) der Gemeinde Küttigen, erstes Mal im Jahr	gratis
jede weitere Benützung	Fr. 200.00
3.6 Beihilfe und Anwesenheit eines Mitgliedes des FC Küttigen, pro Stunde	Fr. 80.00

(* Ortsansässige Vereine inkl. die Ortsparteien haben für ordentliche Vereinsanlässe viermal pro Jahr Anspruch auf unentgeltliche Benützung des Spittels, der Mehrzweckhalle Dorf, einer Turnhalle Stock oder des Clublokals Ritzer.)

Die Einnahmen aus den Benützungsgebühren fallen der Gemeinde zu (Miete durch Private, Behörden, Vereine etc.). Ausgenommen von dieser Grundsatzregel sind Mieteinnahmen durch Vermietung an Sportinstitutionen (bspw. Fussballverbände o.ä.); diese Einnahmen fallen dem FC Küttigen zu.

Der FC Küttigen (für sportbezogene Fremdvermietungen) sowie die Gemeinde (alle weiteren Fremdvermietungen) können im eigenen Ermessen die Gebühren im Einzelfall reduzieren oder auf die Erhebung ganz verzichten.

Die Miete und Benützung zu kommerziellen Zwecken durch Dritte ist nicht erlaubt.

4) Ruhe und Ordnung

Der jeweilige Benützer wird durch den FC Küttigen verpflichtet für Ruhe und Ordnung in und um das Clublokal/Garderobengebäude zu sorgen.

5) Wirtschaftsbetrieb / Wirtebewilligung

Gemäss Gastgewerbegesetz müssen Vereine und ähnliche Organisationen bei der Gemeindegastwirtschaft jede öffentliche Veranstaltung mit Wirtstätigkeit mindestens 10 Tage vorher mittels Formular melden. Solche Einzelanlässe dürfen ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchgeführt werden. Der durchführende Verein ist verantwortlich für die verkauften Produkte und die Einhaltung der Lebensmittel- und Hygienevorschriften.

Der Benützer ist für allfällige weitere Bewilligungen selber verantwortlich (z.B. Betrieb ausserhalb des Gebäudes).

Seit 01. Mai 2010 gilt in allen geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen ein generelles Rauchverbot.

6) Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat Küttigen sowie durch das zuständige Organ des FC Küttigen per 01. Juli 2021 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 22. Oktober 2012.

Küttigen, 14. Juni 2021

FÜR DEN BENÜTZER

FC KÜTTIGEN

Der Vizepräsident



M. Lenzin

Der Aktuar



H. Reinle

FÜR DIE EIGENTÜMERIN

GEMEINDERAT KÜTTIGEN

Der Gemeindeammann



T. Leuthard

Die Gemeindeschreiber-Stv.



D. Bento